



# SATZUNG

der Sport- und Sänger-Vereinigung 1921 eV, Raunheim



## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 1. Oktober 1948 in Raunheim durch Zusammenschluss der Mitglieder der bestehenden Sport, Gesangs- und Radsportvereine wiedergegründete Vereinigung führt den Namen: "Sport- und Sänger-Vereinigung 1921 eV, Raunheim". Als Gründungsjahr wird das Jahr 1921 anerkannt; Gründungsjahr des damaligen "Arbeiter-Turn- und Sportvereins Raunheim".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Raunheim.
3. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. VR 80117.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der jeweiligen Fachverbände und kann sich weiteren gemeinnützigen Organisationen anschließen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur, sowie die Pflege des Chorgesanges und des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Wettkampfsportes, die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, der sportlichen und kulturellen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, der Förderung des Chorgesanges und anderer Musikgruppen sowie durch Ausrichten karnevalistischer Sitzungen und der Beteiligung an karnevalistischen Umzügen.
4. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
7. Der Verein unterstützt die Aktion „Gebt Rassismus keine Chance“

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale, siehe § 18) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Farben und Wahrzeichen

1. Die Farben des Vereins sind grün/weiß.
2. Wahrzeichen des Vereins sind die Buchstaben "SSV" in einem schräg von links unten nach rechts oben geteilten grün/weißen Wappen.
3. Die Abteilungen sind berechtigt - nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1) - eigene Abteilungswappen, -farben und -namen zu tragen. Der Zusatz "in der SSV Raunheim 1921 eV" muss im Namen enthalten sein.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
3. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
  - 3.1. Ordentliche Mitglieder sind:
    - a) Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - b) Jugendliche, vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr
    - c) Ehrenmitglieder
  - 3.2. Außerordentliche Mitglieder sind:
    - a) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
    - b) juristische Personen
4. Personen und Mitglieder, die sich um die Sache des Vereins, des Sportes oder der kulturellen Belange verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf einem Beitrittsformular zu erklären.
2. Der Aufnahmeerklärung von Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt. Mit der Zustimmung haften die gesetzlichen Vertreter mit dem minderjährigen Mitglied gesamtschuldnerisch gegenüber dem Verein für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1). Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1) erhält das Mitglied eine Aufnahmebestätigung.
5. Die Satzung des Vereines ist im Internet unter [www.ssv-raunheim.de](http://www.ssv-raunheim.de) abrufbar. Auf Anforderung erhält das Mitglied eine schriftliche Satzung zugesandt.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung, den Ordnungen und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.
7. Der Wiedereintritt in den Verein ist möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1). War die Mitgliedschaft nicht länger als 3 Jahre unterbrochen, werden frühere Mitgliedsjahre bei der Ermittlung von Ehrungen angerechnet.
  - 7.1. Ausgeschlossene Mitglieder können nach einer Frist von fünf Jahren erneut aufgenommen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme am Vereinsgeschehen, zur Nutzung der Vereinseinrichtungen und zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Möglichkeiten. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße An- bzw. Ummeldung bei den betreffenden Abteilungen.
2. Ordentliche Mitglieder haben in den Versammlungen des Gesamtvereins Stimm- und Antragsrecht. In den Abteilungsversammlungen haben nur die der jeweiligen Abteilung angehörenden Mitglieder Stimm- und Antragsrecht.
3. In Organe des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
4. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht bei der Wahl des Vereinsjugendleiters, dessen Stellvertreter und des Vereinsjugendausschusses.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands (§ 17.1) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
7. Die Mitglieder haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
8. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## **§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. **Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr können ihr Stimmrecht in der Jugendvertretung / Jugendversammlung persönlich wahrnehmen.**
  - a) **Sollte jedoch keine Jugendvertretung existieren, können die Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter in der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.**
3. **Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter, die nicht Mitglied des Vereines sind, sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.**

## **§ 9 Beiträge und Gebühren**

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe der monatlichen Beiträge, der Aufnahmegebühr und ggf. zu leistender Arbeitsstunden wird vom Gesamtvorstand (§ 17.1) mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen festgelegt und in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, veröffentlicht.
3. Die Erhebung eines einmaligen, außerordentlichen Beitrages (Umlagen) für Mitglieder über 18 Jahre kann im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Zusatzbeiträge und/oder erhöhte Aufnahmegebühren für einzelne Abteilungen können im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen und nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1) erhoben werden. Zusatzbeiträge sind Bestandteil des Vereinsbeitrages und fließen den jeweiligen Abteilungen zu.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind mindestens vierteljährlich zu Beginn eines Vierteljahres zu entrichten.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. **Wir ziehen den jeweiligen Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE21ZZZ00000131802 und der Mandatsreferenz (die interne Vereins-Mitgliedsnummer) jeweils zum 10.01. bei jährlicher Zahlungsweise, zum 10.01. und 10.07. bei halbjährlicher Zahlungsweise sowie zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.**
8. Kann die SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst werden, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) kann andere Zahlungsweisen zulassen, so z.B.
  - a) durch Dauerauftrag oder termingerechte Überweisung auf das Konto des Vereins
  - b) durch Überweisung oder Einzahlung nach Rechnungsstellung auf das Konto des Vereins. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins tragen diese Mitglieder eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) durch Beschluss festsetzt.
10. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) Mitgliedern Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen und Beitragsstundungen gewähren.
11. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
12. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung) des Mitgliedes,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) durch Streichen aus der Mitgliederliste,
  - d) durch Tod des Mitgliedes oder
  - e) mit der Auflösung des Vereines oder
  - f) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereines;
  - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als **drei** Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt das Mitglied innerhalb von 6 Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Gesamtvorstand (§ 17.1) nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach 5 Jahren wieder in den Verein aufgenommen werden.
5. Ein Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig,
  - wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt,
  - oder wenn die Mahnung wegen einer dem Verein nicht bekannt gegebenen Anschriftenänderung nicht zugestellt werden kann. Über die Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1). Über die Streichung erfolgt keine gesonderte Mitteilung an das Mitglied.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände (Uniform, Sportgeräte o.ä.), die dem Mitglied zur Verwahrung überlassen wurden, sind unverzüglich dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
7. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## C. Organisation des Vereins

### I. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.

## § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres, statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

4. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung per Post bzw. Absendung der Email folgenden Tag. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. die letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine **Bringschuld** des Mitgliedes.
5. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes (soweit dies erforderlich)
  - e) Wahlen (soweit dies erforderlich)
  - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Alternativ kann auch ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
7. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht (**aktives Wahlrecht**). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - a) **Wählbar in Vorstandspositionen (passives Wahlrecht) sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.**

## § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bei ihm beantragt wird oder wenn es der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) oder der Gesamtvorstand (§ 17.1) beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
2. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
3. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht erneut befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

## § 14 Wahlen

1. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird aus deren Mitte ein Versammlungsleiter gewählt. Dieser leitet die Versammlung und eventuelle Wahlen.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung wirksam gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt oder kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, so kann ein Vorstandsmitglied dieses Amt in Personalunion für die Wahlperiode mitführen bzw. kann der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) jederzeit im Laufe der Wahlperiode ein geeignetes Vereinsmitglied mit diesem Amt betrauen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
4. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

## **§ 15 Beschlussfassung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht gezählt.
3. In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens zwei Wochen vorher dem Gesamtvorstand schriftlich vorgelegen haben.
4. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkennt.
5. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen unterstützen.
8. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Protokollführer, den 1. Vorsitzenden und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **II. Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1). Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch den Gesamtvorstand (§ 17.1).

## **§ 16 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht **in der Regel** aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Schriftführer.
  - a) **Alternativ kann auch ein gleichberechtigtes Gremium, bestehend aus 5 Vorstandsmitgliedern, gewählt werden.**
2. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.** Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
4. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden regelmäßig, mindestens einmal monatlich statt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

10. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
11. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen. Er kann ferner zu bestimmten Sachgebieten (z.B. Hausverwaltung) weitere Personen in den Vorstand (§ 16.1) berufen.
13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 17 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1), dem Protokollführer und den Vorsitzenden der Abteilungen bzw. deren Bevollmächtigten.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, soweit erforderlich, weitere Mitglieder in den Gesamtvorstand zu berufen.
3. Der Gesamtvorstand unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Er hat das Recht, sich über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend berichten zu lassen. Er ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einberufen.

## **§ 18 Vergütung für Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung § 3, Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) zuständig.
4. Der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung § 3, Nr. 26 a EStG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand (§ 17.1) erlassen und geändert wird.

## **III. Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in sportliche, kulturelle und karnevalistische Abteilungen und nach Bedarf in Ausschüsse.

## **§ 19 Abteilungen**

1. Die Abteilungsmitglieder wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Abteilungsvorstand.
2. Für die Einladung und Durchführung gelten die Bestimmungen der §§ 11, 14 und 15 analog.
3. Die Abteilungsversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1) anzuzeigen und hat mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattzufinden.
4. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und gegebenenfalls dem Abteilungskassierer, sowie weiteren Mitgliedern entsprechend den Erfordernissen der Abteilung.
5. Anstelle eines Abteilungsvorstandes kann ein gleichberechtigtes Vorstandsgremium gewählt werden; aus dessen Mitte ist ein Sprecher zu wählen, der die Abteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand vertritt.
6. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt oder kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, so kann ein Vorstandsmitglied dieses Amt in Personalunion für die Wahlperiode mitführen bzw. kann der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) nach Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand jederzeit im Laufe der Wahlperiode ein geeignetes Vereinsmitglied mit diesem Amt betrauen.
8. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
9. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
10. Protokolle der Abteilungsvorstandssitzungen sind dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1) unverzüglich nach der Erstellung zuzuleiten.
11. In Abteilungsversammlungen kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden. Die Richtlinien einer Abteilungsordnung dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen und sind dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16.1) zur Kenntnis zu geben.
12. Der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) ist gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, sofern die Interessen des Vereins berührt sind.
13. Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.
14. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
15. Der Austritt einer Abteilung aus dem Verein ist nur zulässig, wenn 9/10 der dem Landessportbund oder einem Fachverband gemeldeten Mitglieder dieser Abteilung dieses beschließen. Das Vermögen sowie das Inventar dieser Abteilung bleiben dem Verein und gehören nicht der Abteilung.

## **§ 20 Ausschüsse**

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen.
2. Alle im Verein vertretenen Abteilungen sind nach Möglichkeit bei der Benennung der Ausschussmitglieder gleichmäßig zu berücksichtigen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Beendigung der zugewiesenen Aufgabe den Ausschuss auflösen. Eine Amtsperiode sollte nicht länger als 2 Jahre dauern.

## **D. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf Zweckmäßigkeit der Vorgänge.



## **§ 22 Vereinsordnungen**

Für die Organe des Vereins sind, soweit erforderlich, vom Gesamtvorstand (§ 17.1) besondere Ordnungen, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung usw. zu erlassen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 23 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet nicht für Privateigentum, das in den von ihm genutzten Anlagen abhanden kommt oder beschädigt wird. Der geschäftsführende Vorstand (§ 16.1) darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

## **§ 24 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, der Bearbeitung, der Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Weiterhin stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
3. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Satzungsänderung**

1. Diese Satzung sowie einzelne Paragraphen derselben können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden, wenn 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen zustimmen (§ 33 BGB).
2. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 26 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein SSV Raunheim 1921 eV besteht als solcher, solange noch mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation vorhandene Gesamtvermögen an die Stadt Raunheim mit der ausdrücklichen Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Pflege des Sports und der Kultur in Raunheim zu verwenden.

## § 27 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Mai 2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Raunheim, den 26. Mai 2014

Melanie Stecha-Belger    Klaus Blauenburg    Franziska Bode    Monika Ristow  
(1. Vorsitzende)    (Geschäftsführer)    (stellv. Vorsitzende)    (stellv. Vorsitzende)

\* \* \* \* \*

## Satzungsänderung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. April 2017 in § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder, Abs.2 und 3, § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung, Abs.9 und § 16 Geschäftsführender Vorstand, Abs. 1 und 2 geändert.
2. Die vorliegende Fassung der Satzung enthält den geänderten Text (in blau).
3. Die geänderte Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Raunheim, den 2. Mai 2017

Klaus Blauenburg    Franziska Bode    Monika Ristow  
(komm. 1. Vorsitzender und Geschäftsführer)    (stellv. Vorsitzende)    (stellv. Vorsitzende)